



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den
konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang
Cognitive Systems
vom 01.07.2021**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechts-änderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 30.12.2020 (GBl. Nr. 46, S. 1228) in Verbindung mit § 20 Abs. 3, S. 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden- Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Universität Ulm gem. § 19, Abs. 1, Nr. 10. LHG am 26.05.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Cognitive Systems vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis zum 15. März (Ausschlussfrist) eingegangen sein. § 33 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung - HZVO vom 02.12.2019 findet Anwendung.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber oder die Bewerberin darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Deutsche Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen mit einem deutschen Zugangsnachweis nach § 3 Abs. 1 a bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität vorgesehenen Form. Ausländische Staatsangehörige sowie EU- und

EWR-Angehörige bewerben sich über uni-assist e.V.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Ausgefülltes Formular für fachspezifische Zusatzangaben mit Darlegung der fachlichen Eignung gem. § 3 Abs. 1a.
 - c) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber/die Studienbewerberin an einer inländischen Universität im Masterstudiengang Cognitive Systems oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung sind
- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen gemäß Abs. 3 oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren in einem Studiengang, der Grundkenntnisse in zumindest einem der drei kognitionswissenschaftlich relevanten Themenbereiche Informationsverarbeitung in natürlichen Systemen, Informationsverarbeitung in technischen Systemen oder mathematische Modellierung abdeckt. Dazu gehören Studiengänge im Bereich Kognitionswissenschaft, Psychologie und Informatik. Absolventen und Absolventinnen anderer Fächer, insbesondere der Ingenieurwissenschaften, Physik, Biologie mit Schwerpunkt Neurowissenschaften und Mathematik, können ebenfalls berücksichtigt werden, soweit die fachliche Eignung für den Studiengang insbesondere im Hinblick auf in der Vergangenheit liegende einschlägige Lern- und Praxiserfahrungen und deren Relevanz für den Studienplan des Cognitive Systems Master-Programms an der Universität Um, dargelegt im Formular für fachspezifische Zusatzangaben, als gegeben eingestuft wird.
 - b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Dieser wird durch eines der nachfolgenden Kriterien nachgewiesen
 - 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - First Certificate in English (A), Certificate in Advanced English (A-C) oder Certificate of Proficiency in English (A-C) beim Cambridge exam,
 - 490 (listening), 455 (reading), 200 (speaking) und 200 (writing) Punkte oder besser im Test of English for International Communication (TOEIC),
 - 95 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),

- Stufe III oder Stufe IV bei UNICert@,
 - GER C1 Niveau oder höher, ausgewiesen auf der Hochschulzugangsbe-
rechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 - Niveau und niedriger ausgewie-
sene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt oder
- (2) § 3 Abs. 1 b) gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist bzw. deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. eines Hochschulabschlusses ausschließlich Englisch war. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden. Es gilt die Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Prüfungsergebnisse werden durch den
- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
 - b) bis zum Bewerbungstermin gemäß § 2 Abs. 1 erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser nachgewiesen.
- (4) Der Sprachnachweis nach § 3 Abs. 1 b) kann auch nachträglich erbracht werden, muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorliegen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten und fachlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, die nach der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. nach der Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen bestimmt wird. Die Rangfolge bestimmt sich danach wie folgt: Wenn ein Bachelorabschluss vorliegt, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. des gleichwertigen Abschlusses maßgebend. Wenn kein Bachelorabschluss vorliegt, wird die Durchschnittsnote aller bis zur Bewerbungsfrist erbrachten studien-gangspezifischen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums zugrunde gelegt. Bei Rang-gleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber/die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Cognitive Systems oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Bewerber oder Bewerberinnen, die nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 4 nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens vier Personen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie und stammt jeweils zur Hälfte aus der Psychologie und der Informatik. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz sowie eine Person für deren Stellvertretung.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende oder ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023.
- (2) Die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Cognitive Systems“ vom 08.03.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 10.03.2016, Seite 21 - 24) tritt entsprechend außer Kraft.

Ulm, den 01.07.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -